



Gemeinde Sigmarszell

Niederschrift

über die 1. öffentliche Sitzung des
Bau- und Umweltausschusses Sigmarszell am 25.06.2026 um 19:10 Uhr
im Schulungssaal des Verwaltungsgebäudes der Obstbauschule Schlachters

Sämtliche Mitglieder des Bauausschusses sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jörg Agthe

Anwesend sind: Gapp, Josef
 Gsell, Theresia
 Krepold, Bernhard
 Kurzemann, Norbert (als Vertreter von Seigerschmidt, Sebastian)
 Neulinger, Alwin
 Rädler, Martin
 Zajonz, Daniel

Entschuldigt sind: Seigerschmidt, Sebastian (beruflicher Termin)

Unentschuldigt sind: --

Schriftführerin: Bianka Stiefenhofer

Sonstige Anwesende: Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Sigmarszell



Erster Bürgermeister Jörg Agthe eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Bauausschussmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

BM Agthe teilt mit, dass die Sitzung des Bauausschusses Sigmarzell gemäß entsprechendem Passus` der Geschäftsordnung des Gemeinderates Sigmarzell für die Protokollführung tonaufgezeichnet werde. Er fragt, ob es Einwände von Seiten des Bauausschusses, der Presse oder der Bürgerschaft gegen eine Tonaufzeichnung der Sitzung gebe. Es werden keine Einwände erhoben.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschriften vom 29.04.2026
2. Bauantrag Nr. 006/2026
Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)
Bauvorhaben: Vergrößerung der Wohnung infolge Familienzuwachs, Einbau einer Ferienwohnung
Bauort: Fl. Nr. 387, Gmkg. Sigmarzell, Heimholzer Straße 33
3. Bauantrag Nr. 022/2026
Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)
Bauvorhaben: Umbau und Anbau eines Wohnhauses mit 3 Wohnungen als 4-Familienhaus mit 2 Garagen, Carport und 4 Stellplätzen
Bauort: Fl. Nr. 214/1, Gmkg. Bösenreutin, Zeisertsweiler 18
4. Bauantrag Nr. 034/2026
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der bestehenden Reithalle in eine Einstellhalle für Boote, Autos und Wohnmobile
Bauort: Fl. Nr. 80, Gmkg. Bösenreutin, Tobelstraße 53
5. Bauantrag Nr. 036/2026
Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)
Bauvorhaben: Abbruch Schopf und Balkon, Anbau Garage und Balkon
Bauort: Fl. Nr. 291/4, Gmkg. Sigmarzell, Heimholzer Straße 7
6. Bauantrag Nr. 038/2026
Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses, Änderungen: Neubau um 48 cm nach Süden verschoben wegen Problem mit der Unterfangungsmauer
Bauort: Fl. Nrn. 91 und 93, Gmkg. Sigmarzell, Hubers 19
7. Bauantrag Nr. 048/2026
Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)
Bauvorhaben: Anbau an bestehende Doppelhaushälfte Tektur: Unterkellerung des Anbaus und Errichtung einer überdachten Aussentreppe
Bauort: Fl. Nr. 546/4, Gmkg. Bösenreutin, Leiblachstraße 51 b
8. Bauantrag Nr. 049/2026
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Wohnungsaufstockung, Anbau von vier Carports, Anbau überdachter Freisitz, Abriss bestehendes Dach
Bauort: Fl. Nr. 549/3, Gmkg. Bösenreutin, Hangnachstraße 9
9. Bauantrag Nr. 054/2026
Antrag auf isolierte Befreiung
Bauvorhaben: Neubau einer Stützmauer
Bauort: Fl. Nr. 440/3, Gmkg. Bösenreutin, Bodenseestraße 110



Beschlussfähiges Gremium am Ratstisch zu Beginn der Sitzung: 8
Beginn der Sitzung: 19:10 Uhr

TOP 1 Genehmigung der Niederschriften vom 29.04.2026

BM Agthe teilt mit, dass die Niederschrift noch nicht übermittelt werden konnte.

Die Genehmigung wird verschoben.

**TOP 2 Bauantrag Nr. 006/2026
Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)
Bauvorhaben: Vergrößerung der Wohnung infolge Familienzuwachs,
Einbau einer Ferienwohnung
Bauort: Fl. Nr. 387, Gmkg. Sigmarszell, Heimholzer Straße 33**

BM Agthe verliest den Tagesordnungspunkt und erinnert an die Genehmigung des Bauvorhabens aus dem Jahr 2022. Die Baugenehmigung gelte 4 Jahre. Daher beantrage der Bauherr jetzt eine Tektur zur Baugenehmigung. Anschließend erläutert er anhand eines Luftbilds welche Veränderungen vorgesehen sind (u.a. Erweiterung des Wohnraumes im 2.OG, Teil des Stadel's Umnutzung zur Wohnnutzung, Schaffung einer Ferienwohnung) und weist darauf hin, dass eine Abstandsflächenübernahme notwendig ist, welche jedoch bereits nachgewiesen wurde.

Sachverhalt:

Mit Baugenehmigung Az. 31-6024-00363/22 vom 22.06.2022 wurde die Wohnraumerweiterung durch Teilausbau genehmigt. Mit dem nun eingereichten Tekturantrag soll dieser Wohnraum nochmals erweitert werden. Zudem soll eine Ferienwohnung eingebaut werden.

Das Bauvorhaben, Vergrößerung der Wohnung infolge Familienzuwachs, Einbau einer Ferienwohnung, liegt im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarszell weist den betroffenen Bereich als Dorfgebiet aus.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, wenn die bisherige Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes unter folgenden Voraussetzungen geändert wird:



- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
(diese Regelung ist nach Art. 82 Abs. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) nicht anzuwenden),
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Im Sinne der Satzung über die Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Sigmarzell vom 01.10.2025 sind sechs Parkplätze nachgewiesen.

Die Abstandsfläche zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 382 kann nicht eingehalten werden. Die förmliche Erklärung zur Abstandsflächenübernahme ist jedoch Bestandteil des Bauantrags.





Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Ein Ausschussmitglied verweist auf den Vermerk in der Sitzungsvorlage, nach welchem die Abstandsfläche nicht eingehalten werden kann. Es spricht sich dafür aus, den TOP zu vertagen, bis der Bauherr die Abstandsflächenübernahme nachgewiesen hat.

BM Agthe verweist auf seine vorherige Aussage, wonach der Nachweis bereits erbracht wurde.

Das Ausschussmitglied erklärt, dass dies jedoch nicht in der Sitzungsvorlage vermerkt wurde.

BM Agthe berichtet, dass der Bauherr seines Wissens, alle Unterlagen eingebracht hat, so auch die Abstandsflächenübernahmeerklärung, weshalb dies auch in der Sitzungsvorlage vermerkt sei. Die Übernahme der Abstandsflächen sei zudem ein Prüfkriterium des Landratsamtes Lindau für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Das Ausschussmitglied ist der Ansicht, dass es besser wäre, wenn man dies der Sitzungsvorlage auch so entnehmen könnte.

BM Agthe verliest daraufhin den entsprechenden Abschnitt der Sitzungsvorlage.

Das Ausschussmitglied meint, man hätte die Sitzungsvorlage (Stand April 2026) zwischenzeitlich auch korrigieren können.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, verliest BM Agthe den entsprechenden Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Halder Gallus, Vergrößerung der Wohnung infolge Familienzuwachs, Einbau einer Ferienwohnung, auf der Fl. Nr. 387 der Gemarkung Sigmarszell, Heimholzer Straße 33, in der Fassung vom 12.08.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

**TOP 3****Bauantrag Nr. 022/2026****Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)****Bauvorhaben: Umbau und Anbau eines Wohnhauses mit 3 Wohnungen als 4-Familienhaus mit 2 Garagen, Carport und 4 Stellplätzen****Bauort: Fl. Nr. 214/1, Gmkg. Bösenreutin, Zeisertsweiler 18**

BM Agthe verliest den Tagesordnungspunkt und erinnert an die Beratung im Rahmen der April-Sitzung 2026. Das Einvernehmen wurde damals versagt, da die erforderlichen Stellplätze nicht nachgewiesen werden konnten. BM Agthe teilt mit, dass durch eine Novelle der Stellplatzverordnung keine neuen Stellplätze erforderlich sind, wenn neuer Wohnraum im selben Gebäude geschaffen wird. Ergänzend weist er darauf hin, dass zu der Zeit, als der nicht genehmigte Umbau durchgeführt wurde, jedoch zusätzlich ein Stellplatz erforderlich gewesen wäre. Zudem halte er die Rangierflächen des eingereichten Stellplatznachweises nicht bei allen Parkplätzen für ausreichend.

Sachverhalt:

In der Sitzung am 29.04.2026 haben sich die Mitglieder des Bauausschusses über den Tekturantrag, Umbau und Anbau eines Wohnhauses mit 3 Wohnungen als 4-Familienhaus mit 2 Garagen, Carport und 4 Stellplätzen, beraten. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt. Nachdem das Bauamt des Landratsamts das Vorhaben als genehmigungsfähig erachtet, wird der Bauausschuss gebeten nochmals über das Vorhaben zu beraten und abzustimmen.

Dem Vorhaben, Umbau und Anbau an ein Wohnhaus mit 2 Wohnungen als 3-Familienhaus mit vier Garagen, Carport und Stellplatz, wurde am 31.05.2023 die Baugenehmigung erteilt (Az. 31-6024-00365/23). Im Zuge der Bauausführung kam es zu verschiedenen Abweichungen von der Genehmigungsplanung. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll daher insbesondere der Arbeitsraum im UG und die Garage als weitere Wohneinheit genehmigt werden.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Wohnbaufläche (Gebietsart W nach Baunutzungsverordnung) aus.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Maßgeblicher Grund für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens war die Stellplatzsituation. Es konnten lediglich sieben Stellplätze nachgewiesen werden. Bereits nach der ursprünglichen Baugenehmigung waren für die



drei Wohneinheiten sechs Stellplätze erforderlich. Je Wohneinheit sind grundsätzlich zwei Stellplätze nachzuweisen. Zwar wurde die weitere Wohneinheit noch unter Geltung des früheren Stellplatzrechts eingebaut. Maßgeblich für die Beurteilung des vorliegenden Antrags ist jedoch die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Rechtslage. Somit dürfen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Sigmarszell vom 01.10.2025 im Fall des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b 2. Halbsatz Bayerische Bauordnung (BayBO) beim Einbau einer weiteren Wohnung in ein bestehendes Wohngebäude keine zusätzlichen Stellplätze mehr gefordert werden. Vor diesem Hintergrund ist der Nachweis der vorhandenen Stellplätze als ausreichend anzusehen.

Für den Fall, dass das gemeindliche Einvernehmen erneut versagt wird, ist dessen Ersetzung gemäß Art. 67 BayBO vorgesehen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch die gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.





Ein Ausschussmitglied zweifelt die Zeichnung des Architekten an. Seiner Meinung nach ist es unmöglich die Stellplätze so unterzubringen (und anzufahren) wie es eingezeichnet wurde, vielmehr sei es sogar so, dass der Bauherr nicht einmal die Stellplätze nachweisen könnte, die für das bisherige Gebäude erforderlich sind. Das Ausschussmitglied spricht sich dafür aus, einen Vor-Ort-Termin zu vereinbaren.

BM Agthe verweist auf die Aussagen in der Sitzungsvorlage und erklärt, dass in der April-Sitzung 8 Stellplätze gefordert wurden, gemäß der Novelle sind jedoch nur noch 6 Stellplätze erforderlich.

Ein Ausschussmitglied wirft ein, dass jedoch nicht einmal 6 Stellplätze vorhanden sind.

Das erste Ausschussmitglied erkundigt sich erneut, ob ein Ortstermin möglich wäre.

BM Agthe räumt diese Möglichkeit ein.

Anschließend diskutiert das Gremium, ob und wie man 6 Stellplätze auf dem Grundstück unterbringen könnte.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, verliert BM Agthe den entsprechenden Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt, den Bauantrag Nr. 022/2026, Antrag auf Baugenehmigung (Tektur) von Nuredin Zeka, Umbau und Anbau eines Wohnhauses mit 3 Wohnungen als 4-Familienhaus mit 2 Garagen, Carport und 4 Stellplätzen, auf der Fl. Nr. 214/1 der Gmkg. Bösenreutin, Zeisertsweiler 18, zu vertagen bis bei einem Ortstermin des Bauausschusses die örtlichen Gegebenheiten näher betrachtet wurden, ob 6 Stellplätze hergestellt werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

TOP 4

Bauantrag Nr. 034/2026

Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der bestehenden Reithalle in eine Einstellhalle für Boote, Autos und Wohnmobile

Bauort: Fl. Nr. 80, Gmkg. Bösenreutin, Tobelstraße 53

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und berichtet, dass bereits eine Halle für Boote und Wohnmobile genutzt wird. Jetzt soll eine zweite Halle in ähnlicher Weise genutzt werden, evtl. handelt es sich hierbei, ebenso wie bei der ersten Umnutzung um ein privilegiertes Vorhaben. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die zuständigen Fachbehörden geprüft.



Sachverhalt:

Am 04.08.2025 war auf dem Grundstück bereits für die Nutzungsänderung einer Reithalle als Einstellhalle für Boote und Wohnmobile die Baugenehmigung erteilt worden (Az. 31-6024-00511/25). Mit dem nun eingereichten Bauantrag soll eine weitere Reithalle als Einstellhalle für Boote, Autos und Wohnmobile genehmigt werden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarszell weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, wenn die bisherige Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes unter folgenden Voraussetzungen geändert wird:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
(diese Regelung ist nach Art. 82 Abs. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) nicht anzuwenden),
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Im Baugenehmigungsverfahren werden die Fachbehörden prüfen, ob durch die Intensivierung der gewerblichen Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart der Landschaft, nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 5 BauGB, zu erwarten sind.

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist nicht erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).



Die Zufahrt erfolgt über das Grundstück Fl. Nr. 137, welches ebenfalls im Eigentum des Bauherrn ist und in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 BayBO).

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.



Da keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den entsprechenden Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Schmid Helmut, Nutzungsänderung der bestehenden Reithalle in eine Einstellhalle für Boote, Autos und Wohnmobile, auf der Fl. Nr. 80 der Gemarkung Bösenreutin, Tobelstraße 53, in der Fassung vom 30.03.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0



TOP 5

Bauantrag Nr. 036/2026

Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)

Bauvorhaben: Abbruch Schopf und Balkon, Anbau Garage und Balkon

Bauort: Fl. Nr. 291/4, Gmkg. Sigmarzell, Heimholzer Straße 7

BM Agthe verliest den Tagesordnungspunkt.

Ausschluss wegen Befangenheit:

Bauausschussmitglied Theresia Gsell erklärt ihre Befangenheit, da ihr Sohn Antragsteller für das Bauvorhaben ist.

BM Agthe bittet um das Handzeichen, da das Bauausschussmitglied Theresia Gsell bei diesem Antrag befangen ist, da ihr Sohn Antragsteller für das Bauvorhaben ist.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt, dass Theresia Gsell, da ihr Sohn Antragsteller für das Bauvorhaben ist, wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung bei TOP 5 ausgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Bauausschussmitglied Theresia Gsell rückt vom Ratstisch ab und nimmt im Zuschauerbereich Platz.

Anschließend erklärt BM Agthe, dass bei dem Bauvorhaben die Position der Garage um 1 Meter verschoben wird, jedoch weiterhin noch im Innenbereich liegt, ansonsten das bereits genehmigte Bauvorhaben aber unverändert bleibt.

Sachverhalt:

Dem Vorhaben, Abbruch Schopf und Balkon, Anbau Garage und Balkon, wurde am 29.07.2025 die Baugenehmigung erteilt (Az. 31-6024-00353/25). Abweichend von der genehmigten Planung wird die Garage gemäß der eingereichten Tekturplanung um einen Meter verschoben.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarzell weist den betroffenen Bereich als Wohnbaufläche aus.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und



die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich aus Sicht der Verwaltung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist nicht erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.



Da keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den entsprechenden Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Dem Änderungsantrag auf Baugenehmigung, Gsell Maximilian, Abbruch Schopf und Balkon, Anbau Garage und Balkon, auf der Fl. Nr. 291/4 der Gemarkung Sigmarszell, Heimholzer Straße 7, in der Fassung vom 18.04.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

(ohne Theresia Gsell – Ausschluss wegen Befangenheit)

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0



Theresia Gsell nimmt wieder am Ratstisch Platz.

TOP 6

Bauantrag Nr. 038/2026

Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)

Bauvorhaben: Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses, Änderungen: Neubau um 48 cm nach Süden verschoben wegen Problem mit der Unterfangungsmauer

Bauort: Fl. Nrn. 91 und 93, Gmkg. Sigmarzell, Hubers 19

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und verweist auf die Beratung im Rahmen der März-Sitzung dieses Jahres auf der bereits dieses Vorhaben als Tektur behandelt wurde. Ergänzend teilt er mit, dass es sich demnach bei dem aktuellen Antrag um eine Tektur zur Tektur handelt, durch welche die Probleme mit der mit der Unterfangung des Mauerwerkes beseitigt werden sollen. Ansonsten sei das Vorhaben unproblematisch, da der Gesetzgeber geringfügige Abweichungen zulasse und gemäß der eingereichten Tekturplanung der Neubau nur um 48 cm nach Süden verschoben werden soll, was in diesem Fall unter die geringfügige Abweichungen subsumiert werden könnte.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 19.03.2026 hat sich der Bauausschuss mit dem Tekturantrag, Teilabbruch und Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten mit Garage, befasst und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Nachdem es nun ein Problem der Unterfangung des Mauerwerks gibt, soll mit der nun eingereichten Tekturplanung der Neubau um 48 cm nach Süden verschoben werden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarzell weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie Talräume aus.

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, welches im Einzelfall zulässig ist, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt wird und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, wenn die bisherige Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes unter folgenden Voraussetzungen geändert wird:

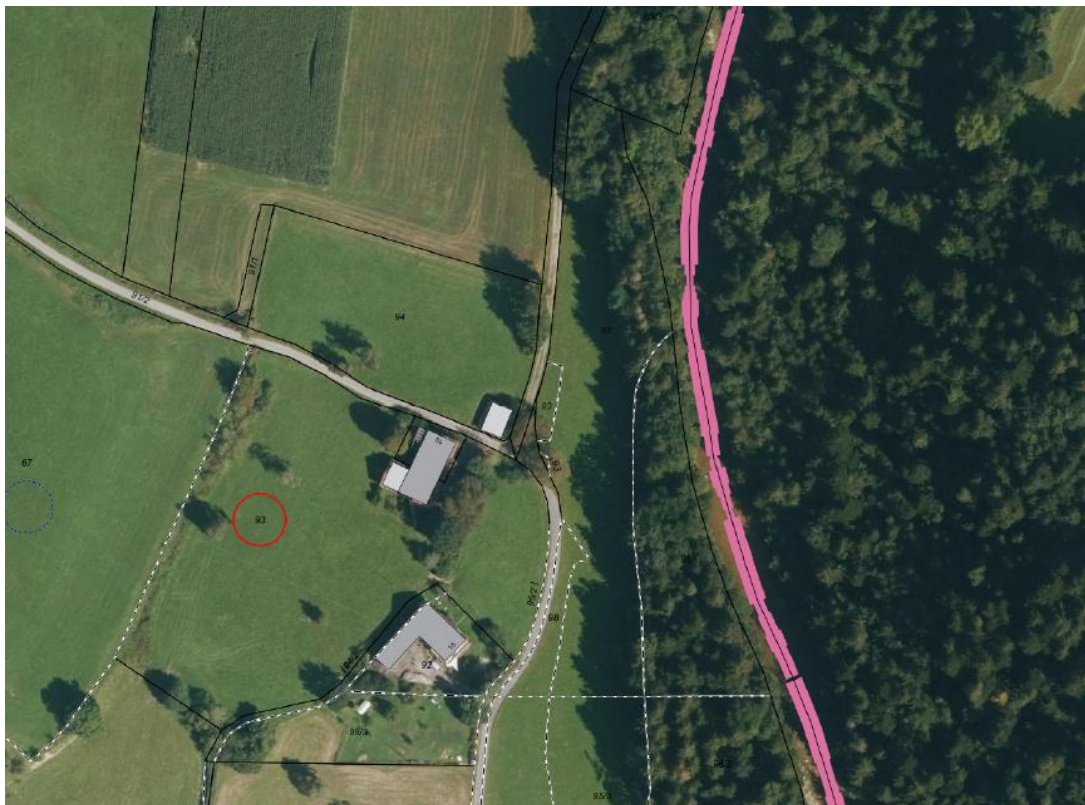
- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
(diese Regelung ist nach Art. 82 Abs. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) nicht anzuwenden),



- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

In begründeten Einzelfällen gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 Buchst. b bis g auch für die Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in den Fällen des Satzes 1 und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist. Geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen des Standortes sind dabei zulässig (§ 35 Abs. 4 Sätze 2-4 BauGB).

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist nicht erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).



Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.



Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie durch Kleinkläranlage.

Da keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den entsprechenden Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Dem Änderungsantrag zur Baugenehmigung, De-Bruyné Thomas, Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses, Änderungen: Neubau um 48 cm nach Süden verschoben wegen Problem mit der Unterfangungsmauer, auf den Fl. Nrn. 91 und 93 der Gemarkung Sigmarszell, Hubers 19, in der Fassung vom 07.05.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

TOP 7

Bauantrag Nr. 048/2026

Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)

Bauvorhaben: Anbau an bestehende Doppelhaushälfte Tektur: Unterkellerung des Anbaus und Errichtung einer überdachten Aussentreppe

Bauort: Fl. Nr. 546/4, Gmkg. Bösenreutin, Leiblachstraße 51 b

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und erläutert das Vorhaben (Unterkellerung des bereits genehmigten Anbaus). Ergänzend teilt er mit, dass der Anbau bereits vor Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Hangnach-Pustalo“ genehmigt wurde und die in der Außenbereichssatzung später festgelegte Baugrenze geringfügig überschreitet. Nachdem jedoch schon eine Genehmigung des Landratsamtes Lindau für das Vorhaben vorliegt, dürfte die Überschreitung weniger problematisch sein.

Sachverhalt:

Dem Vorhaben, Anbau an bestehende Doppelhaushälfte, wurde am 27.01.2025 die Baugenehmigung (Az. 31-6024-00017/24) erteilt. Mit der nun eingereichten Änderungsplanung soll der genehmigte Anbau unterkellert werden. Diese Unterkellerung wird durch eine überdachte Außentreppe zugänglich.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Hangnach-Pustalo i. d. F. v. 28.03.2025. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarszell weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft mit Talräumen, freihalten von Bebauung, aus.



Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Diesen Vorhaben kann dabei nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Allerdings wird mit dem Anbau die Baugrenze nun um ca. 1,70 m überschritten.

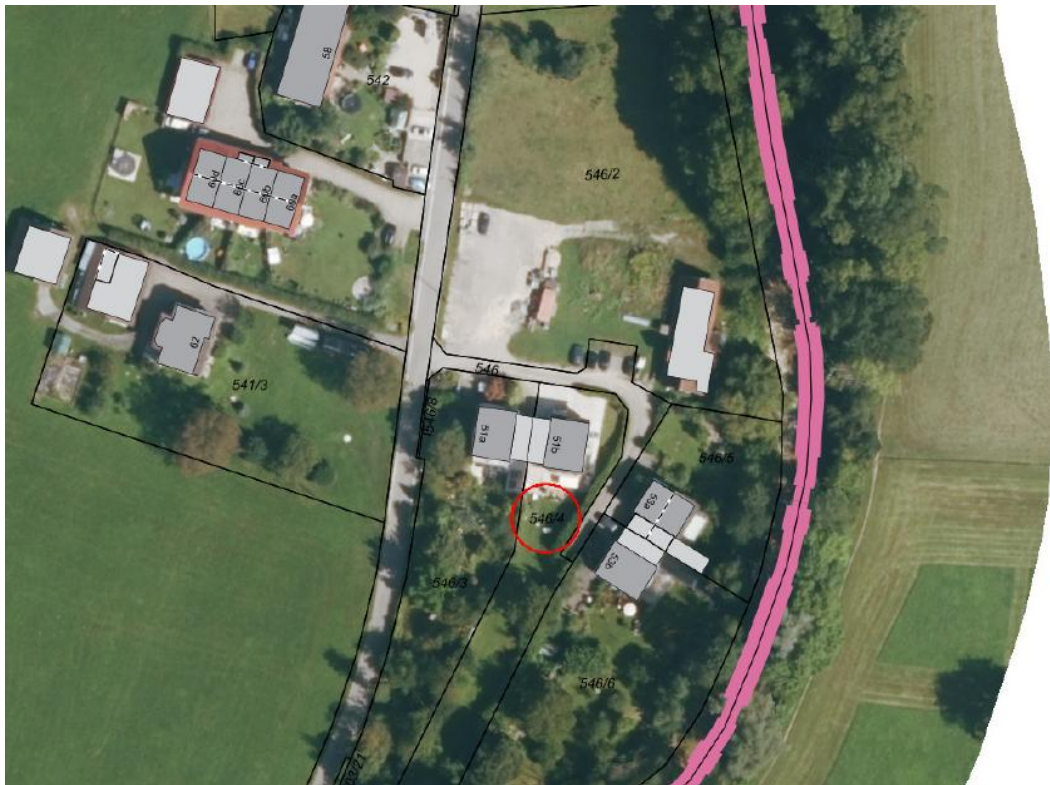
Es sollte berücksichtigt werden, dass der Anbau bereits vor Erlass der Außenbereichssatzung als begünstigtes Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB genehmigt wurde. Weitere öffentliche Belange werden aus Sicht der Verwaltung nicht beeinträchtigt.

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist nicht erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch eine Kleinkläranlage.



Da keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den entsprechenden Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.



Beschluss:

Dem Änderungsantrag auf Baugenehmigung, Bilgili Necdat, Anbau an bestehende Doppelhaushälfte, auf der Fl. Nr. 546/4 der Gemarkung Bösenreutin, Leiblachstraße 51 b, in der Fassung vom 17.04.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

TOP 8

Bauantrag Nr. 049/2026

Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Wohnungsaufstockung, Anbau von vier Carports, Anbau überdachter Freisitz, Abriss bestehendes Dach

Bauort: Fl. Nr. 549/3, Gmkg. Bösenreutin, Hangnachstraße 9

BM Agthe verliest den Tagesordnungspunkt.

Ausschluss wegen Befangenheit:

Bauausschussmitglied Theresia Gsell erklärt ihre Befangenheit, da ein Verwandter von ihr Antragsteller für das Bauvorhaben ist.

BM Agthe bittet um das Handzeichen, da das Bauausschussmitglied Theresia Gsell bei diesem Antrag befangen ist, da ihr Verwandter Antragsteller für das Bauvorhaben ist.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt, dass Theresia Gsell, da ihr Verwandter Antragsteller für das Bauvorhaben ist, wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung bei TOP 8 ausgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Bauausschussmitglied Theresia Gsell rückt vom Ratstisch ab und nimmt im Zuschauerbereich Platz.

Anschließend teilt BM Agthe mit, dass das Vorhaben dem Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Hangnach“ liegt und die Abstandsflächen nach Vorlage der neuen Planunterlagen eingehalten werden. Ergänzend teilt er mit, dass der Bau eines Carports an der Grundstücksgrenze zulässig ist und dass die Fachbehörden noch prüfen werden, ob die Größe der Kleinkläranlage angepasst werden müsse.

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben, Wohnungsaufstockung, Anbau von vier Carports, Anbau überdachter Freisitz, Abriss bestehendes Dach, liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Hangnach“ i. d. F. v. 21.07.2010. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarszell weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Innerhalb der Außenbereichssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu erwarten.

Die Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen können vorgehalten werden. Die Errichtung eines Carports an der Grundstücksgrenze ist im Übrigen nach Art. 6 Abs. 7 Bayerische Bauordnung (BayBO) zulässig. Für die Terrasse auf der Dachfläche wird die gesetzlich vorgeschriebene Abstandsfläche eingehalten.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Sigmarszell vom 01.10.2025 dürfen im Fall des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b 2. Halbsatz Bayerische Bauordnung (BayBO) beim Einbau einer weiteren Wohnung in ein bestehendes Wohngebäude und der Aufstockung von Wohngebäuden keine zusätzlichen Stellplätze gefordert werden.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie.



Nachdem keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den entsprechenden Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Schmid Markus, Wohnungsaufstockung, Anbau von vier Carports, Anbau überdachter Freisitz, Abriss bestehendes Dach, auf den Fl. Nr. 549/3 der Gemarkung Bösenreutin, Hangnachstraße 9, in der Fassung vom 07.04.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

(ohne Theresia Gsell – Ausschluss wegen Befangenheit)

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Theresia Gsell nimmt wieder am Ratstisch Platz.

TOP 9

Bauantrag Nr. 054/2026

Antrag auf isolierte Befreiung

Bauvorhaben: Neubau einer Stützmauer

Bauort: Fl. Nr. 440/3, Gmkg. Bösenreutin, Bodenseestraße 110

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und erinnert an die Beratung des o.g. Bauantrags in der April-Sitzung. Das Einvernehmen wurde damals vom Bauausschuss verwehrt, da durch einen Neubau der Stützmauer mit



einer Höhe von 2 m und in der Höhe noch hinzukommender Absturzsicherung, Einschränkungen in den Sichtverhältnissen befürchtet wurden. Der Bebauungsplan sieht aber maximal eine Höhe von 0,75m vor. Das Landratsamt Lindau sah somit keine Möglichkeit das Vorhaben zu genehmigen. Es wäre zumindest eine isolierte Befreiung erforderlich. Weiter wurde bemängelt, dass der Mieter des Antragsstellers, wohl in Ermangelung eines Stellplatzes, außerhalb des Grundstückes in der Busbucht in Witzigmann parkt. Um dem abzuhelpen, müsse ein Stellplatz auf dem Grundstück errichtet werden, was nach Zustimmung zu den beantragten Baumaßnahmen jedoch zweifelhaft wäre. Zudem hat eine Prüfung des Bauamtes auf Anregung des Bauausschusses ergeben, dass zwar die zwei Stellplätze für die zweite Wohneinheit, die eine Mietwohnung ist, im Jahr 2001 genehmigt wurden, allerdings nur einer hergestellt wurde. Daher fordere der Bauausschuss, dass zumindest auch für die zweite Wohneinheit, die eine Mietwohnung ist, auf der Fl. Nr. 440/3, Gmkg. Bösenreutin die erforderlichen und genehmigten Stellplätze nachgewiesen werden.

Anschließend hat der Antragsteller eine entsprechende Begründung angefordert und Erkundigungen beim Landratsamt Lindau eingeholt. Die Planung der Stützmauer wurde daraufhin geändert. Das Grundstück soll gem. der neuen Planung terrassiert werden, was zur Folge hat, dass der Kanal nicht mit zusätzlichem Erdreich bedeckt wird. Bezüglich der Parkverhältnisse hat der Antragsteller mitgeteilt, dass sein Mieter nicht an der Straße parken müsste, er als Vermieter jedoch keinen Einfluss auf dessen Verhalten nehmen kann. Die Stellplatzsituation wurde anschließend geprüft und die Anzahl der Stellplätze als nicht ausreichend beurteilt. BM Agthe schlägt vor, den fehlenden Stellplatz in den Beschluss aufzunehmen, da sich für den Bauherrn jetzt die Gelegenheit bietet, diesen günstig im Zuge der Baumaßnahmen zu errichten und damit seine Pflichten zu erfüllen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 29.04.2026 hat sich der Bauausschuss mit dem Bauantrag, Neubau einer Stützmauer, befasst. Nachdem die Stützkonstruktion allein eine Höhe von 2 m aufweisen sollte, hinzu noch die gesetzlich vorgeschriebene Absturzsicherung gekommen wäre, wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Auch das Bauamt des Landratsamt Lindau (Boden-see) sah keine Möglichkeit das Vorhaben in dieser Form zu genehmigen.

Der Bauherr hat daher die Planung nochmals angepasst und einen neuen Antrag auf isolierte Befreiung eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Witzigmann“, i. d. F. v. 23.09.1976. Die Gebietsart entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (Gebietsart WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Beantragt wird nun die Errichtung einer Stützmauer mit einer Höhe von 1,10 m. Hinzukommt die Einfriedung, womit die bauliche Anlage eine Gesamthöhe von 2 m erreicht.



Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) handelt es sich bei der Errichtung einer Stützmauer oder Einfriedung mit einer Höhe bis zu 2 m um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Diese Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie die eines Bebauungsplanes, an die bauliche Anlage gestellt werden.

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan „Witzigmann“ beschränkt die Höhe von Einfriedungen oder Stützmauern auf 0,75 m. D. h. um das Vorhaben umsetzen zu können, bedarf es einer Befreiung von dieser Festsetzung.

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet nach Art. 63 Abs. 3 BayBO die Gemeinde über Befreiungen von dem Bebauungsplan.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründet wird die beantragte Befreiung wie folgt:

„Die geplante Stützmauer befindet sich vollständig außerhalb des für die Verkehrssicherheit relevanten Sichtdreiecks, wie es in den einschlägigen technischen Regelwerken (u. a. RAS, RAL, RAS-K bzw. den jeweiligen Landesvorgaben) definiert ist. Das maßgebliche Sichtdreieck wurde anhand der Einmündungssituation und der erforderlichen Sichtweiten für ein- und ausfahrende Kraftfahrzeuge geprüft. Die Stützmauer liegt außerhalb dieses verbindlichen Sichtkorridors. Durch die Lage außerhalb des Sichtdreiecks kommt es zu keiner Einschränkung der Sichtbeziehungen für Verkehrsteilnehmer. Insbesondere:

- die Einsehbarkeit der Fahrbahn bleibt vollständig gewährleistet.
- Fahrzeugführer können herannahenden Verkehr uneingeschränkt wahrnehmen,
- die gesetzlich bzw. normativ geforderten Sichtfelder bleiben vollständig erhalten.

Damit bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit.“



Die Planung wurde im Vorfeld mit dem Staatlichen Bauamt Kempten abgeklärt; es besteht Einverständnis mit der Planung.

Die Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO ist nicht erfolgt.

Die Entscheidung, ob der beantragten Befreiung zugestimmt wird, liegt im Ermessen der Gemeinde. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde entlang der Bodenseestraße bereits eine Einfriedung mit 1,83 m Höhe zugelassen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert. Der gemeindliche Schmutzwasserkanal verläuft durch das Baugrundstück. Die geplante Geländeangleichung im Zuge der Errichtung der Stützkonstruktion erfolge aber nicht in diesem Bereich, sodass die Baumaßnahme keine Auswirkungen auf die Entwässerungseinrichtung habe.





Ein Ausschussmitglied berichtet, dass der Mieter aktuell nicht mehr auf der Bushaltestelle parke, sondern an der Kreisstraße.

BM Agthe teilt mit, dass er den Beschlussvorschlag schon entsprechend der Anregung aus dem Gremium ergänzt habe.

Da keine weiteren Anmerkungen erfolgen, verliert BM Agthe den entsprechenden Beschlussvorschlag.

Im Bauausschuss wird der Beschlussvorschlag einvernehmlich begrüßt.
Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung, Stumpf Jens, Neubau einer Stützmauer, auf der Fl. Nr. 440/3 der Gemarkung Bösenreutin, Bodenseestraße 110, i. d. F. v. 16.06.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB vorbehaltlich der Herstellung des fehlenden zweiten Stellplatzes für die 2te Wohneinheit erteilt.

Bei Nichteinhaltung der Forderung zur Herstellung des erforderlichen 4ten Stellplatzes soll der Fall der Bauaufsicht des Landratsamtes Lindau gemeldet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Die öffentliche Bauausschusssitzung wird um 19:32 Uhr beendet.

gez.
Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

gez.
Bianka Stiefenhofer
Schriftführerin